

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3040 -**

Entwurf eines Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BrexitÜG M-V)

A Problem

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endet gemäß Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union mit Ablauf des 29. März 2019. Entsprechend dem von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und Nordirland geplanten Austrittsabkommen soll sich an den Austritt eine Übergangsperiode anschließen, während der das Vereinigte Königreich und Nordirland im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten soll. Diese Bestimmung bedarf der Umsetzung in nationales Recht, um Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich und Nordirland aufweisen.

B Lösung

Das Gesetz stellt klar, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Eigenschaft als Mitgliedstaat in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsperiode auch das Vereinigte Königreich und Nordirland erfassen, sofern keine der in diesem Gesetz genannten Ausnahmen des Austrittsvertrages greifen.

Paragraph 2 Ziffer 2 sieht eine ausdrückliche Ausnahme für das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor. Diese Hervorhebung ist mit allen Bundesländern abgestimmt. Paragraph 3 regelt das Inkrafttreten. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass das Gesetz an dem Tag in Kraft treten soll, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Für den Fall eines Scheiterns des Austrittsabkommens tritt das Gesetz nicht in Kraft.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, zur redaktionellen Klarstellung in Paragraph 1 nach den Wörtern „Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ die Wörter „(Abl. EU 2019/C 66 I/01 vom 19.02.2019)“ einzufügen und den Gesetzentwurf im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3040 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ werden die Wörter „(Abl. EU 2019/C 66 I/01 vom 19.02.2019)“ eingefügt.

Schwerin, den 4. März 2019

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ auf Drucksache 7/3040 in seiner 55. Sitzung am 23. Januar 2019 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 28. Februar 2019 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatung

Der Ausschuss hat das vorliegende Gesetz in seiner 52. Sitzung am 28. Februar 2019 erstmalig und - wegen der Eilbedürftigkeit - abschließend beraten. Das Ministerium für Inneres und Europa erklärte, mit Ablauf des 29. März 2019 ende gemäß Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union. Das geplante Austrittsabkommen müsse noch vom House of Commons und dem Europaparlament beschlossen werden. In Teil vier des geplanten Abkommens sei eine Übergangsperiode vorgesehen. Während dieser solle das Vereinigte Königreich und Nordirland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten. Diese Bestimmung binde die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bedürfe der Umsetzung in nationales Recht. Durch den Bund und alle Bundesländer würden daher Gesetze mit gleichem Regelungsgehalt erlassen. Das Bundesgesetz sei gerade im Bundesrat beschlossen worden. Es sehe vor, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsperiode so zu verstehen seien, dass auch das Vereinigte Königreich und Nordirland, sofern keine im Entwurf genannten Ausnahmen zum Tragen kommen, davon erfasst sei. Paragraph 2 Ziffer 1 verweise auf die im Austrittsabkommen geregelten Ausnahmen. Paragraph 2 Ziffer 2 sehe eine ausdrückliche Ausnahme für das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor und setze damit Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens um. Diese Hervorhebung sei in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Brexit mit allen Bundesländern in dieser Form abgestimmt worden. Da das Zustandekommen des Austrittsabkommens höchst unsicher sei, sei in Artikel 3 geregelt, dass das Gesetz an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Für den Fall des Scheiterns des Austrittsabkommens soll das Gesetz nicht in Kraft treten.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE führte das Ministerium für Inneres und Europa aus, der Landesregierung liege keine Statistik vor, wie viele britische Staatsbürger derzeit von der Aberkennung des Wahlrechtes im Land betroffen seien. Auf eine weitere Frage wurde unterstrichen, für den Fall eines harten Brexit bestehe auf Landesebene kein Handlungsbedarf.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen und zur Beschlussempfehlung insgesamt

Zu § 1

Die Fraktionen der CDU und SPD haben beantragt, § 1 wie folgt zu ändern:

„Nach den Wörtern ‚Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft‘ werden die Wörter ‚(Amtsblatt der EU 2019/C 66 I/01 vom 19.02.2019)‘ eingefügt.“

Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzesentwurf mit der beschlossenen redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 4. März 2019

Marc Reinhardt
Berichtersteller